



Schützenvereinigung  
Endersbach-Strümpfelbach  
1879 e.V.

## Jugendordnung

**Präambel:** Diese Jugendordnung ergeht im Rahmen des § 14 der Vereinsatzung der Schützenvereinigung Endersbach-Strümpfelbach 1879 e.V.

### § 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung der Schützenvereinigung Endersbach-Strümpfelbach 1879 e.V. sind alle Jugendliche der Schützenvereinigung Endersbach-Strümpfelbach 1879 e.V. sowie alle innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufenen Vereinsmitglieder.

### § 2 Aufgaben

Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Ordnung. Die Aufgaben der Jugendabteilung sind:

1. Förderung des Sports, insbesondere des Schießsports, als ein Schwerpunkt der Jugendarbeit (vgl. KJHG § 11(3)).
2. Pflege der sportlichen Betätigung zur Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude.
3. Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge.

4. Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellschaftsformen.
5. Zusammenarbeit mit anderen Sportvereinen, öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen.
6. Pflege der internationalen Verständigung.

### § 3 Organe

1. Organe der Jugendabteilung der Schützenvereinigung Endersbach-Strümpfelbach 1879 e.V. sind:
  - die Jugendvollversammlung
  - der Jugendausschuss

### § 4 Jugendvollversammlung

Ordentliche und außerordentliche Jugendvollversammlungen sind das höchste Organ der Jugend der Schützenvereinigung Endersbach-Strümpfelbach 1879 e.V.

Einberufen der Jugendversammlung:

1. Einmal im Jahr, in der Regel einen Monat vor der ordentlichen Mitgliederversammlung, beruft der Jugendleiter alle jugendlichen Mitglieder bis zum Alter von 18 Jahren zur ordentlichen Jugendvollversammlung ein.
2. Die Einberufung erfolgt mindestens 4 Wochen vorher durch Benachrichtigung durch Aushang und auf der Homepage des Vereins, unter Angabe der Tagesordnung.
3. Eine außerordentliche Jugendvollversammlung findet statt, wenn das Interesse der Vereinsjugend es erfordert oder wenn  $\frac{1}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendausschuss beantragt (§4 Abs. 2 gilt entsprechend).
4. Stimm- und wahlberechtigt sind alle Jugendliche des Vereins ab Vollendung des achten Lebensjahres. Ebenfalls stimm- und wahlberechtigt sind der Jugendleiter, die Jugendtrainer und Jugendübungsleiter.

5. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Aufgaben der Jugendvollversammlung:

1. Wahl des Vereinsjugendleiters für zwei Jahre (mindestens 18 Jahre alt).
2. Wahl des Jugendsprechers (am Tag der Wahl hat dieser das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet).
3. Wahl weiterer Vertreter für spezielle Aufgabenbereiche.
4. Wahl von Delegierten zu Jugendtagen auf Stadt-/Kreis-/ oder Bezirksebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat.
5. Festlegung von Schwerpunkten der Jugendarbeit.
6. Vorschläge für das Jahresprogramm.
7. Die selbständige Verfügung der ihr zufließenden Mittel.

## § 5 Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus:

1. dem Vereinsjugendleiter
2. dem Jugendsprecher
3. den Jugendtrainern und –Betreuern
4. weiteren Vertretern für spezielle Aufgabenbereiche

Der Jugendausschuss zeichnet verantwortlich für die Jugendarbeit des Vereins und führt die von der Jugendversammlung gestellten Aufgaben durch. Den Vorsitz übernimmt der Vereinsjugendleiter. Dieser vertritt die Jugend des Vereins im Vorstand mit Sitz und Stimme.

Aufgaben des Jugendausschusses sind:

1. Betreuung der Jugendlichen auf allen Gebieten.
2. Koordinierung der gesamten Jugendarbeit.
3. Pflege der Gemeinschaft und Förderung jugendgemäßer Geselligkeit.
4. Herstellung eigener Verbindungen zu den Eltern der Jugendlichen, zu anderen Vereinen, zu überörtlichen Sportgremien und zu den Organen der öffentlichen und freien Jugendhilfe.

5. Aufstellung und Durchführung des Jahresprogramms.
6. Einberufung der Jugendvollversammlung.

Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Jugendvollversammlung und dem Vorstand des Vereines verantwortlich. Über die Tätigkeit ist vom Vereinsjugendleiter ein Jahresbericht abzufassen und der Hauptversammlung vorzulegen.

## § 6 Änderungen der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Jugendvollversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendvollversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen und werden vom Vorstand der Schützenvereinigung Endersbach-Strümpfelbach 1879 e.V. bestätigt.

## § 7 Verhältnis zum Gesamtverein

Der Jugendausschuss kann bei Verfehlungen von Jugendlichen insbesondere gegen die Interessen des Vereins beim Vorstand den Antrag stellen, Maßnahmen im Sinne der Vereinssatzung zu ergreifen.

## § 8 Schlussbestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Bestimmungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.